



Verordnung

(betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes) „Wiederverlautbarung“

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 94 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Im Bereich „Obere Dorfstraße -Brandstatt“ (Auffahrt Riezler Toni bis Garage Kathrein Ludwig) wird ein Halte- und Parkverbot erlassen.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

1. durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel
2. durch Aufstellen des Verkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ nach § 52/13b StVO sowie der Zusatztafeln „↔“ und „30 m“ gem. § 54/5 StVO an folgenden Orten:
 - an der bestehenden Steinmauer im Bereich „Obere Dorfstraße - Brandstatt“

Fiss, am 03.12.2002

angeschlagen an
beiden Amtstafeln am
11.12.2002

abgenommen am
27.12.2002



Der Gemeinderat

i.V. Der Bürgermeister

(Mag. Markus Pale)